

BGer 5A_332/2026 vom 23. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_332_2026

FR: TF 5A_332/2026 du 23 avril 2026

IT: TF 5A_332/2026 del 23 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt. In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (vgl. zum Ganzen BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer 20-seitigen Eingabe ab S. 5 ff. zum Sachverhalt bzw. zur Beweiswürdigung (Kritik am Gutachten; Kritik an den Pflegeeltern; Darstellung ihrer Eigenschaften aus persönlicher Sicht; Behauptung, wonach sie ihrem Sohn ein stabiles Umfeld biete; Behauptung einer genügenden bzw. einer sehr guten Bindungstoleranz; Behauptung, der Sohn wolle in Wahrheit zu ihr zurück). Sie tut dies indes durchgehend in appellatorischer und damit in ungenügender Form. Willkürriegen werden keine erhoben, auch nicht der Sache nach. Ferner werden Sachverhaltsbeanstandungen nicht dadurch zu (frei überprüfbaren) rechtlichen Vorbringen, dass sie unter der Überschrift "unrichtige Rechtsanwendung im vorinstanzlichen Entscheid im Einzelnen" (S. 5 der Beschwerde) erfolgen.

Ausgehend von den somit willkürfreien beweiswürdigenden Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid ist mit den eingangs auf S. 4 f. der Beschwerde unter der Überschrift "unrichtige Rechtsanwendung" erfolgenden Ausführungen keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit Art. 310 ZGB dargetan durch das Vorbringen, die Fremdplatzierung müsse die ultima ratio bleiben. Dieses Vorbringen ist zwar in seiner Abstraktheit zutreffend; es geht aber von der mütterlichen Behauptung auf S. 5 aus, ihre Erziehungsfähigkeit könne nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, und bleibt ohne konkreten Bezug auf die im angefochtenen Entscheid willkürfrei ausführlich festgestellte gegenteilige Tatsachenbasis.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.